

Vorspruch zur Satzung

Die am 17. Oktober 1954 beschlossene Satzung der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg wurde mehrmals überarbeitet. Eine umfangreiche Bearbeitung wurde im Jahr 1969 vorgenommen. Anlass dazu gab der Gedanke einer stärkeren Beteiligung der Diakonissen an der Verantwortung für das Werk und die Schwesternschaft.

Veränderungen in Schwesternschaft und Werk machen eine erneute Überarbeitung im Jahr 2014 notwendig.

Augsburg, den 20.05.2014

Satzung

für die **evangelische diakonissenanstalt** augsburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name – Rechtsform – Sitz

- (1) Die **evangelische diakonissenanstalt** augsburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den durch königliches Privileg verliehenen Rechten einer öffentlichen Korporation (M. E. vom 22. Februar 1865 Nr. 5916).
- (2) Der Sitz der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg ist Augsburg.

§ 2 Aufgabe

Zweck der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen i. S. v. § 53 AO und die Förderung kirchlicher Zwecke. Die Erfüllung dieser Zwecke ist eine vom Geist des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und der christlichen Liebe getragene Arbeit an hilfsbedürftigen Menschen, sowie die Ausbildung von Diakonissen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pflegerischen und sozialpädagogischen Bereich.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch Erhalt und Fortführung der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg und ihrer Einrichtungen, insbesondere eines Krankenhauses, einer Berufsfachschule für Krankenpflege, einer Fachakademie für Sozialpädagogik, einer Berufsfachschule für Altenpflege und Altenpflegehilfe sowie des Alten- und Pflegeheimes „Pauline-Fischer-Haus“.

Außerdem ist die **evangelische diakonissenanstalt** augsburg Trägerin eines Tagungszentrums, das auch der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonischen Werk und der Evang.-Luth. Kirche in Bayern dient.

Zweck der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln im Rahmen einer Fördertätigkeit gem. § 58 Nr. 1 AO. Die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln kann anderen steuerbegünstigten Körperschaften und vergleichbaren ausländischen Einrichtungen zweckgebunden, insbesondere für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugendhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zugewendet werden.

Außerdem ist Aufgabe der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg den Lebensunterhalt der Diakonissen und eine angemessene Unterkunft sowie den dafür notwendigen Unterhalt auf Lebenszeit sicherzustellen. Um den Lebensunterhalt der Diakonissen zu gewährleisten, errichtet die **evangelische diakonissenanstalt** augsburg eine sich selbst verzehrende Stiftung mit der Bezeichnung „Schwesternstiftung“. Gelder, die von Diakonissen nach ihrem Tod der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg vererbt werden, fließen der Lebensgemeinschaft der Diakonissen zu.

§ 3 Zuordnung zum Diakonischen Werk

Die **evangelische diakonissenanstalt** augsburg ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Sie gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die **evangelische diakonissenanstalt** augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die **evangelische diakonissenanstalt** augsburg ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Vorstand kann die Aufnahme anderer Aufgaben im Rahmen des Zweckes der Anstalt beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der AO handelt.

§ 5 Vermögensbindung

Mittel der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Organe

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Ihm gehören auf die Dauer der Amtszeit an:

- a) der Rektor der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg als Vorsitzender,
- b) die Oberin der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg als Stellvertretung,

c) der kaufm. Vorstand der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg als Stellvertretung.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg und die Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vertreten die **evangelische diakonissenanstalt** augsburg gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Der Schwesternrat

Der Schwesternrat ist die Vertretung der Gesamtheit der Diakonissen und wird von diesen gewählt. Die Oberin ist Kraft ihres Amtes Mitglied des Schwesternrates. Alles Nähere bestimmt die Ordnung des Schwesternrates.

§ 8 Der Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

a) mindestens 10 höchstens 15 Mitglieder, die nicht im unmittelbaren Dienst der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg stehen.

Sie werden vom Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Gewählt kann nur werden, wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

Der/die Beauftragte für die diakonische Arbeit oder ein anderes Mitglied des Landeskirchenrats soll unter den Gewählten sein, Wiederwahl ist zulässig.

- b) die Diakonissen des Schwesternrats. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt mit ihrem Ausscheiden aus dem Schwesternrat.
- c) die Mitglieder des Vorstands der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg,
- d) der/die zweite Hausgeistliche.

(2) Der Verwaltungsrat wählt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder aus den gewählten Mitgliedern den/die Vorsitzende(n), den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und den/die Schriftführer(in).

(3) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme eines jährlichen Berichtes des Rektors über die inneren und äußeren Verhältnisse der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg,

b) Genehmigung vermögenswirksamer Maßnahmen sowie der Wirtschaftspläne und Feststellung des Jahresabschlusses,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) Berufung und Entlassung des Rektors, der Oberin, des/der zweiten Hausgeistlichen und des kaufm. Vorstandes,

e) Bestimmung des Wirtschaftsprüfers.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben bei den sie persönlich betreffenden Beschlüssen kein Stimmrecht.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird vom Vorstand laufend über wichtige Angelegenheiten der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg, insbesondere über deren wirtschaftliche Lage, informiert.

(6) Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung der **evangelischen diakonissenanstalt** Augsburg wird von einem Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats erstattet dem Verwaltungsrat über das Ergebnis Bericht.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder andere Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Der Verwaltungsrat tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Er ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Seine Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/von dem Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Zur Beschlussfassung genügt vorbehaltlich § 9 und 10 die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9 Änderung der Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

§ 10 Auflösung der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg

Beschlüsse über die Aufhebung der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Verwaltungsrates.

Bei Auflösung oder Aufhebung der **evangelischen diakonissenanstalt** augsburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft *nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten* an die Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, insbesondere im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden.

Die Schwesterngrabstätten im Protestantischen Friedhof sind zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 01.02.2012 und tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.